

Akte: 023

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL NR. 08/18

genehmigt am 26. Juni 2018

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 5. Juni 2018

Zeit 17:30 Uhr - 21:45 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Günter Mahl, Gemeindevorsteher

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt GR Daniela Wellenzohn-Erne

Referenten / Berater zu **GRT 153-08-18**
Emanuel Banzer, Amtsstellenleiter Amt für Bevölkerungsschutz (ABS),
Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung, André Büchel, Leiter Tiefbau

Gemeindevorsteher:

Günter Mahl

Ein Gemeinderat:

Albert Kindle

Für das Protokoll:

Luzia Deplazes

152-08-18

Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden.

153-08-18

Amt für Bevölkerungsschutz - Revision Gefahrenkarte Binnenkanal - Vorstellung

Emanuel Banzer, Amtsstellenleiter Amt für Bevölkerungsschutz (ABS), Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung und André Büchel, Leiter Tiefbau, sind bei diesem Traktandum anwesend.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt Ausführungen des Amtsleiters zur „Revision Gefahrenkarte Binnenkanal“ zur Kenntnis.

154-08-18

Genehmigung des Protokolls Nr. 07/18

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 07/18 vom 15.05.2018.

155-08-18

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 07/18

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 07/18 vom 15.05.2018 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

157-08-18 (006)

FL Regierung - Vernehmlassung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz; PRG - Umsetzung Richtlinie (EU) 2015/2302) sowie die Abänderung weiterer Gesetze - Stellungnahme

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport:
31.07.2018

Beschluss: (einstimmig)

Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport).

159-08-18

Gemeindevorsteherung - Gemeindepolizei: Reglement, Gefahrenanalyse und Bewaffnung - Genehmigung

Aus dem Antrag:

Ausgangslage / Vorgeschichte

In Koordination über die Vorsteherkonferenz wurden seit dem Jahre 2012 in Arbeitsgruppen die gesetzlichen Grundlagen für die Gemeindepolizei aufgearbeitet. Dies aufgrund der Tatsache, dass in den Gemeinden unterschiedliche Reglemente, Regelungen und Bestimmungen für Ruhe, Sicherheit und Ordnung bestanden, jedoch die gesetzlichen Grundlagen nicht gegeben waren.

Für die Aufgaben der Strafprozessordnung ist seit deren Inkrafttreten ausschliesslich die Landespolizei zuständig. Allerdings ist die Gemeindepolizei immer mehr „erste Ansprechpartnerin“ für die Bevölkerung, da sie örtlich präsent ist. Das Polizeigesetz führt in Art. 1 auf, dass sich Landes- und Gemeindepolizei gegenseitig unterstützen. Der bisherige Passus, dass die Landespolizei mit einzelnen Gemeinden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch die Bereitschaftspolizei schliessen kann, ist im aktuellen Polizeigesetz nicht mehr vorhanden.

Bei der ganzen Diskussion um die Gemeindepolizei sind folgende Punkte wesentlich:

- Öffentliche Sicherheit stellt eine zentrale Grundlage für die gesunde Entwicklung der Dorfgemeinschaft dar.
- Sicherheit ist eine subjektive Empfindung und keine konkret messbare Grösse.
- Sicherheit ist eine dynamische Grösse und verändert sich ständig; u.a. je nach Sichtweise.
- Faktoren die das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflussen sind vielfältig.
- Polizeipräsenz kann u.a. das subjektive Sicherheitsgefühl anheben.

Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind in vielen verschiedenen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen aufgeführt: Gemeindepolizei, Ortspolizei, Polizeiorgan(e), Gemeinde- oder Ortsweibel oder dem Orts- bzw. Gemeindevorsteher übertragen. Die Aufgaben der Gemeindepolizei lassen sich in die Bereiche Sicherheit, Verkehr und Verwaltung unterteilen und beinhalten:

Ruhe, Ordnung und Sicherheit:

- Lärm, Nachtruhe, Veranstaltungen,...
- Einhaltung der Vorschriften, Abfall/Müll/Umweltschutz, Beschädigungen/Vandalismus,...
- Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr (inkl. Verständigungen),
- Gefahrenvorbeugung (Prävention = Sicherheitspatrouillen),...

Strassenverkehrsrecht

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassensignalisations-Verordnung
- Verkehrsregeln-Verordnung
- Ordnungsbussengesetz
- Ordnungsbussenverordnung

Weitere Gesetze

- Bevölkerungsschutzgesetz
- Kinder- und Jugendgesetz
- Exekutionsordnung
- Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz
- Fischereigesetz
- G über die allgemeine Landesverwaltungspflege
- G über den Handel mit Waren im Umherziehen
- Hundegesetz
- Heimatschriftengesetz
- Jagdgesetz
- Polizeigesetz

- VO über die Gastgewerbeöffnungszeiten und Veranstaltungsdauer zur Einhaltung der Nachtruhe
- Tierzucht-Förderungs-Verordnung
- VO zum Schutz des Igels

Im Auftrag der Vorsteherkonferenz nahm eine Arbeitsgruppe verschiedene Grundlagenarbeiten vor, indem u.a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurde. Zudem durchforschten sie die Gesetze Liechtensteins, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zu durchleuchten. In der Zwischenzeit sind in dieser interdisziplinären Zusammenarbeit unter den Gemeinden (Gemeindevorsteher, Gemeindepolizisten, Gemeindegesekretär) und mit Einbezug eines externen Sachverständigen und Beraters, mag. iur. Michael Beyrer (Polizist und Jurist, Instruktor der Liecht. Landespolizei), die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden für:

A) Gemeindegesetz (GemG)

Seit 1. Juli 2017 sind im Gemeindegesetz die Bestimmungen betreffend Gemeindepolizisten in Kraft und geregelt (Art. 64a ff). Damit wurden die Grundlagen aufgearbeitet betreffend:

- Stellung, Uniform, Ausweis
- Persönliche Voraussetzungen sowie Aus- und Weiterbildung
- Aufgaben
- Polizeiliche Grundsätze und polizeiliche Befugnisse (z.B. Bewaffnung und Gefahrenanalyse)
- Beizug von Gemeindepolizisten anderer Gemeinden und Dritten (z.B. Beizug von Gemeindepolizisten anderer Gemeinden und Dritten, Sicherheitsfirmen ohne hoheitliche Aufgaben).

B) Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten (AWGV)

Seit 1. Juli 2017 sind mit einer neuen Verordnung die Auflagen definiert zu:

- Grundausbildung
- Weiterbildung
- Ausbildungsnachweis
- Ausbildungsstellen
- Ausbildungskosten

Parallel wurde in der Praxis die gemeindeübergreifende Weiterbildung umgesetzt analog der Landespolizei. Die Vorsteherkonferenz begrüsst die weitere Zusammenarbeit der Gemeindepolizei unter den Gemeinden. Die Koordination übernahm die Gemeinde Schaan.

C) Reglement über die Gemeindepolizei

In der Weiterführung und zur Vervollständigung wurde ein neues Reglement über die Gemeindepolizei erarbeitet und in den Grundzügen zur einheitlichen Einführung empfohlen. Es ergänzt die Gesetze des Landes, weitere Reglemente der Gemeinde sowie die Stellenbeschreibung bzw. das Dienst- und Besoldungsreglement.

Der Gemeinderat erhielt eine Information mit Zwischenstand an der Sitzung vom 15.12.2016 durch mag. iur. Michael Beyrer über die gesetzlichen Voraussetzungen und notwendigen Schritte mittels einer Präsentation (Vernehmlassung über die Abänderung der Gesetze / GRB 023-02-16).

Fazit

Mit dem vorliegenden Antrag kann eine mehrjährige, gemeindeübergreifende Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden:

- Die Arbeit der Gemeindepolizei ist auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.
- Die Gemeindepolizisten haben einen einheitlichen und hochstehenden Ausbildungsstand. Zudem sind die Voraussetzungen, um Gemeindepolizist zu sein, klar definiert.
- Die Frage bzw. die Voraussetzungen des Tragens einer Faustfeuerwaffe sind klar definiert, desgleichen die laufenden Ausbildungen.
- Die Kooperation der Gemeinden untereinander v.a. im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind gegeben.

- Es stehen einheitliche Reglemente und damit Rechtssicherheit zur Verfügung. Die Rechtssicherheit betrifft die Gemeinde, die Gemeindevorsteher, die Gemeindepolizisten und nicht zuletzt die Einwohner.

Zu Antrag 1 und 2:

Aufhebung „Dienstreglement der Gemeindepolizei der Gemeinde Triesen“ und Genehmigung „Reglement über die Gemeindepolizei“ per 1. Juli 2018.

Das gültige Dienstreglement der Gemeindepolizei der Gemeinde Triesen, genehmigt mit GRB 092-05-11 am 22.03.2011, ist aufzuheben und gleichzeitig ein neues Reglement zu erlassen.

Das neue Reglement liegt dem Antrag bei. Die wichtigsten Punkte daraus sind:

Art. 3 Unterstützung der Gemeindepolizei und Kooperationsvereinbarungen

- 1) Die Gemeindepolizisten der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig. Die Gemeindepolizei kann bei anderen Gemeindepolizisten direkt selbst um Unterstützung anfragen. Der Gemeindevorsteher ist bei einer zustande kommenden Zusammenarbeit zu informieren.
- 2) Insbesondere für den Bereich der Aus- und Fortbildung sowie für den Bereich Beschaffung (Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung) sind einheitliche Schulungen und Standards anzustreben. Zu diesem Zweck haben sich die Gemeindepolizisten fortlaufend in regelmässigen Abständen zu besprechen und die Bedürfnisse zu koordinieren.
- 3) Der Gemeindevorsteher kann sowohl mit einzelnen Gemeinden als auch mit privaten Sicherheitsfirmen Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch Mitglieder anderer Gemeindepolizeien oder Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen schliessen.
- 4) Die Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste stehen zur Gemeinde in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben Dienstkleidung zu tragen sowie einen Dienstausweis gem. Art. 2 Abs. 4 mitzuführen. Die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Anmerkungen:

- „Dienstkleidung“ in Abs. 4 ist bewusst weit gewählt; damit kann bereits eine Weste mit entsprechendem Schriftzug verstanden werden.
- Der Abs. 4 definiert den Einsatz privater Sicherheitsfirmen und hält fest, dass sie in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis stehen. Gemäss Gesetz stehen ihnen keine hoheitlichen Aufgaben zu.
- Vereinbarungen zur Zusammenarbeit: Das Gesetz sieht in GemG Art. 64e Abs. 1 vor, dass Gemeinden vereinbaren können, Gemeindepolizisten einer anderen Gemeinde zu Hilfeleistungen beizuziehen. Es ist nicht sinnvoll, v.a. wenn „Gefahr im Verzug“ ist, dass jeweils ein Gemeinderatsbeschluss dazu gefasst werden muss. Deshalb wurde diese Möglichkeit im vorliegenden Reglement Art. 3 dem Gemeindevorsteher übertragen.

Art. 4 Erweiterte Aufgaben der Gemeindepolizei

In Ergänzung der Gesetzgebungen des Landes und der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde werden den Gemeindepolizisten der Gemeinde Triesen insbesondere nachstehende Aufgaben zur ständigen Aufgabenerfüllung zugewiesen ...

Anmerkungen:

In diesem Absatz können weitere Aufgaben der Gemeindepolizei definiert werden. Es werden hier einzelne der wichtigsten Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung aufgeführt, im letzten Satz wird auf eine Stellenbeschreibung verwiesen.

Art. 5 Dienstpflicht und Eigensicherung

- 1) Der Gemeindepolizist ist zum Dienst verpflichtet. Er hat aus eigenem Entschluss oder auf Anordnung tätig zu werden und seine Aufgabe zu erfüllen, soweit dies auf Grund seines Ausbildungsstandes und seiner beruflichen Erfahrung von ihm erwartet werden kann.
- 2) Der Gemeindepolizist hat auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismässig sind. Erforderlichenfalls ist unverzüglich Unterstützung, insbesondere durch die Landespolizei, anzufordern.

Anmerkungen:

- Abs. 1 hält fest, dass die Gemeindepolizei z.B. bei Gefahr sich aus eigenem Antrieb in den Dienst versetzen kann.
- Abs. 2 hält dazu die notwendige Eigensicherung fest, worunter z.B. ein Einschreiten bei Nacht nur im Rahmen von Doppelpatrouillen zu verstehen ist.

Art. 7 Dienstzeiten und Erreichbarkeit

- 1) Der Dienstantritt und Dienstzeiten können entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angeordnet werden.
- 2) Der Gemeindepolizist kann, ausser im Falle des Bezuges von Urlaub, bei dienstlicher Notwendigkeit auch in seiner Freizeit in Ausnahmefällen (Notsituationen) zum Dienst aufgeboten werden.
- 3) Jeder Gemeindepolizist ist, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist, verpflichtet, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel auch in der Freizeit mit sich zu führen, damit die erforderliche jederzeitige Erreichbarkeit, insbesondere auch zum Zwecke des Aufgebotes zum Dienstantritt, garantiert ist.

Anmerkung:

Abs. 2 entspricht der gängigen Praxis

Art. 8 Sich selbst in den Dienst versetzen

- 1) Gemeindepolizisten können, sofern es ihnen zumutbar ist, sich ausserhalb der eingeteilten Dienstzeit selbst in den Dienst versetzen und polizeiliche Handlungen vorzunehmen, wenn:
 - a) dies zur Abwehr einer erheblichen, unmittelbar drohenden Gefährdung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist und polizeiliche Hilfe anders nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
 - b) dies zur Verhinderung und Verfolgung einer Straftat notwendig ist;
 - c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei der Suche nach vermissten Personen geboten ist;
 - d) die im Dienst stehenden Gemeinde- oder Landespolizisten Hilfe benötigen und unterstützt werden müssen;
 - e) zur Prävention und Gefahrenabwehr, wenn es die Situation erfordert.

Anmerkung:

Diese Bestimmung entspricht derjenigen der Landespolizei.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten

- 1) Der Gemeindepolizist ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Fortbildungen eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- 2) Die Aus- und Weiterbildungsnachweise und der personalführenden Stelle bis zum 1. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.
- 3) Ungenügende Fortbildungsergebnisse, insbesondere solche, die eine ablehnende Stellungnahme als Träger einer Faustfeuerwaffe zur Folge haben, sind unverzüglich dem Gemeindevorsteher mitzuteilen.

Anmerkungen:

- Abs. 1 definiert die Eigenverantwortlichkeit
- Abs. 2 hält fest, wie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen sind
- Abs. 3 betrifft insbesondere Gemeindepolizisten, welche eine Faustfeuerwaffe tragen.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

- 1) Dem Gemeindepolizisten werden die Uniform, Hilfsmittel wie Pfefferspray und weitere Ausrüstungsgegenstände für den allgemeinen Polizeidienst persönlich zugeteilt.
- 2) Eine Faustfeuerwaffe, wird nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates persönlich zugeteilt, sobald der Gemeindepolizist die dafür erforderliche Zusatzausbildung positiv absolviert hat. Der Wafenträger hat an der jährlichen Zusatzausbildung gemäss AWGV Art. 11 Abs. 2 teilzunehmen. Bei begründetem Verdacht der Nichteignung zum Tragen einer Waffe (z.B. unzureichende Schiessresultate, ungenügendem Training oder sonstigen, auch in der Person selbst liegenden, Hinderungsgründen) kann der Gemeindevorsteher die Waffe einziehen. Der Gemeindevorsteher kann anschliessend weitere Massnahmen insbesondere in dienstrechtlicher Hinsicht beschliessen.
- 3) Die persönliche Ausrüstung bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Anmerkung:

Der Mehrzweckstock ist nicht mehr Teil der Ausrüstung der Gemeindepolizei. Damit wird bewusst ein „martialisches Auftreten“ vermieden.

Art. 15 Pflege, Verwahrung, Ersatz und Überlassung

- 1) Der Gemeindepolizist sorgt für die einwandfreie Pflege und Verwahrung der persönlichen Ausrüstung. Für das Verwahren der allenfalls zugewiesenen Faustfeuerwaffe sind insbesondere die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(...)

- 3) Ausrüstungs- bzw. Kleidungsstücke, welche ersetzt werden müssen, gelten als wertlos und werden fach-gerecht entsorgt

Anmerkung:

Damit ist klargestellt, dass die Faustfeuerwaffe mit nach Hause genommen werden darf, dort aber ordnungsgemäss zu versorgen ist.

Art. 16 Tragen im Dienst

- 1) Die Gemeindepolizisten versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. In begründeten Fällen kann die Verrichtung des Dienstes ausnahmsweise in Zivilkleidung erfolgen.

Anmerkung:

Selbsterklärend - mit / ohne Dienstbekleidung.

Zu Antrag 3: Bewaffnung

Mit der Genehmigung des „Dienstreglements der Gemeindepolizei der Gemeinde Triesen“, GRB 092-05-11 vom 22.03.2011, hat der Gemeinderat entschieden, die Gemeindepolizisten mit einer Schusswaffe auszurüsten. Unter Bewaffnung wird das Tragen einer Faustfeuerwaffe verstanden; Pfefferspray gehört nicht zur (bewilligungspflichtigen) Bewaffnung, sondern ist Teil der Standardausrüstung. Eine Ausrüstung mit schwereren Waffen (z.B. Langfeuerwaffen oder Maschinenpistolen) ist kein Thema und das Tragen des Polizeistocks oder eine weitere Waffe wie z.B. Taser ist zurzeit nicht relevant.

In den FL-Gemeinden besteht keine einhellige Meinung zu diesem Thema. Einige Gemeinden haben die Haltung pro Bewaffnung, andere möchten davon Abstand nehmen. Der Gesetzgeber überlässt diesen Entscheid der jeweiligen Gemeinde, GemG Art. 64d Abs. 5:

Der Gemeinderat kann gestützt auf eine Gefahrenanalyse beschliessen, dass die Gemeindepolizisten bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Eine solche Gefahrenanalyse wurde erarbeitet und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Gemeindevorsteher, die Personalleiterin sowie der Gemeindepolizist (Faustino Navarro und Heinz Rüdüsühli) haben die Gefahrenanalyse für die Gemeinde Triesen bearbeitet und die einzelnen Punkte bewertet. Bei über 25 Punkten wird eine Bewaffnung als empfehlenswert erachtet. Die durchschnittliche Bewertung ergibt 32.4 Pkte bzw. 64.8 % und ist somit eine Empfehlung für eine generelle Bewaffnung. Gemäss Reglement über die Gemeindepolizei ist eine Faustfeuerwaffe persönlich zuzuteilen. Faustino Navarro besitzt die erforderliche Zusatzausbildung mit laufendem Training. Das Tragen einer Faustfeuerwaffe soll ihm deshalb erteilt werden.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der GR hebt das „Dienstreglement der Gemeindepolizei der Gemeinde Triesen“, genehmigt mit GRB 092-05-11 am 22.03.2011, per 30. Juni 2018 auf;
2. Der GR genehmigt das neue „Reglement über die Gemeindepolizei“ und setzt es per 1. Juli 2018 in Kraft;
3. Der GR beschliesst - gestützt auf die Gefahrenanalyse -, dass der Gemeindepolizist der Gemeinde Triesen, Faustino Navarro, wohnhaft in Triesen, bei entsprechender Aus- und Weiterbildung zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe trägt.

160-08-18

Gemeindevorsteherung - Tr. Parz. Nr. 2285 - Erlass eines Amtsverbotes - Genehmigung

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stimmt dem Erlass eines Amtsverbots „Halte- und Parkverbot“ auf den Tr. Parz. Nr. 2285 gemäss Art. 99ff der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO, LGBl. 1923 Nr. 8) zu.

161-08-18

**Primarschule - Gemeindeschulen Triesen - Berufspraktikant/in für das Schuljahr 2018 / 2019
- Prüfung und Genehmigung**

Aus dem Antrag:

Wir möchten für das kommende Schuljahr 2018 / 2019 eine Berufspraktikantin oder einen Berufspraktikanten beantragen, da wir in verschiedenen Klassen spezielle Konstellationen haben, die für alle eine grosse Herausforderung sind. Mit einer Berufspraktikantin oder einem Berufspraktikanten hätten die Lehrpersonen eine wertvolle Unterstützung von der schlussendlich die Schülerinnen und Schüler wesentlich profitieren könnten.

Herzlichen Dank für die Prüfung unseres Antrages. Wir würden uns über einen positiven Bescheid freuen.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stimmt der Anstellung einer Berufspraktikantin bzw. eines Berufspraktikanten für das Schuljahr 2018 / 2019 zu und genehmigt die in einem Jahr anfallenden Kosten (inkl. Sozialleistungen) in Höhe von CHF 29'000.00.

162-08-18 (622-102-015)

Bauverwaltung/Liegenschaften - Schulanlage Gässle - Sanierung Trakt 1 - Baumeisterarbeiten - Auftragserweiterung

Aus dem Antrag:

Mehraufwendungen:

- Verglasung Hauptgang Trakt 1
- Rampe zu Trakt 5
- Spitzarbeiten Korridor
- Graben Elektroleitung

Mit GRB 110-05-18 vom 17.04.2018 wurde der GR über die Kostenentwicklung im Projekt Schulanlage Gässle Sanierung Trakt 1-3 informiert. Der GR hat die Kostenentwicklung zur Kenntnis genommen. Diese Auftragserweiterung ist in der aufgezeigten Kostenentwicklung enthalten.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Auftragserweiterung für Baumeisterarbeiten an die Sele Jonny AG, Triesenberg in Höhe von CHF 52'000.00 inkl. MwSt.

163-08-18 (622-102-015)

Bauverwaltung/Liegenschaften - Schulanlage Gässle - Sanierung Trakt 2 - Baumeisterarbeiten - Auftragserweiterung

Aus dem Antrag:

Mehraufwendungen:

- Verglasung Hauptgang Trakt 2
- Treppe Innenhof

Mit GRB 110-05-18 vom 17.04.2018 wurde der GR über die Kostenentwicklung im Projekt Schulanlage Gässle Sanierung Trakt 1-3 informiert. Der GR hat die Kostenentwicklung zur Kenntnis genommen. Diese Auftragserweiterung ist in der aufgezeigten Kostenentwicklung enthalten.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Auftragserweiterung für Baumeisterarbeiten an die Sele Jonny AG, Triesenberg in Höhe von CHF 22'000.00 inkl. MwSt.

165-08-18

Direktvergaben durch den Gemeindevorsteher / Kreditgenehmigungen

Bauverwaltung/Hochbau - Dopplekindergarten St. Wolfgangstrasse: Neubau - Feuchtigkeitsabdichtungen - Auftragserteilung an die Bauplus Bautechnik AG, Im alten Riet 34, 9494 Schaan zum Nettobetrag von CHF 17'630.15 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften - Schulanlage Gässle: Sanierung Trakt 1 - Verputzarbeiten (innere) - Auftragserweiterung - Auftragserteilung an die Schurte Paul AG, Unterfeld 40, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 10'662.80 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften - Friedhof: Umgestaltung - Installation Beleuchtung Etappe 3 - Auftragserteilung an die Risch Elektro-Telecom Anstalt, Industriestrasse 4, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 16'783.15 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/ Liegenschaften - Friedhof - Grabräumung Feld B - Auftragserteilung an Schurti Leopold, Langgasse 50, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 10'020.00 inkl. MwSt.

166-08-18

GR zur Kenntnis

Swarovski AG - Einladung an Gemeinderat vom 24.05.2018

Amt für Bau und Infrastruktur - Tr.Parz.Nr. 470 - Hüttenzone Magrüel - Errichtung Baumhaus - Schreiben an Eigentümerin vom 17.05.2018

FL Regierung - Projektvorhaben „Rheindammsanierung“ - Schreiben vom 16.05.2018

Beck-Elektro AG, Zweigniederlassung Triesen - Schreiben vom 09.05.2018
